

Vorlage Nr.: 2025/137

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Wahlausschuss des Kreises	Kreisdirektor	18.09.2025

Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Landrätin bzw. des Landrats und ggf. Feststellung des Erfordernisses der Stichwahl am 28.09.2025

Beschlussvorschlag: **Der Wahlausschuss des Kreises stellt das Ergebnis der Wahl der Landrätin bzw. des Landrats nach Maßgabe der als Anlage 1 vorgelegten Zusammenstellung der Wahlergebnisse fest.**

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Wahlleiter prüft gemäß § 61 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Gibt die Wahlniederschrift eines Stimmbezirks zu Bedenken Anlass, so fordert der Wahlleiter die notwendigen Unterlagen an. Der Wahlleiter stellt nach den Wahlniederschriften der Stimmbezirke das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet nach dem Muster der Anlage 25a zu § 61 Abs. 1 Satz 5 und § 75a KWahlO zusammen.

Gemäß §§ 34 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i. V. m. §§ 61, 75a und 75d KWahlO stellt der Wahlausschuss folgendes fest:

- die Zahl der Wahlberechtigten,
- die Zahl der Wähler,
- die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
- die für die Bewerber jeweils abgegebenen Stimmen und der danach gewählte Bewerber oder das Erfordernis einer Stichwahl unter den gemäß § 46c Abs. 2 Satz 1 KWahlG zu beteiligten Bewerbern.

Der Wahlausschuss ist hierbei an die von den Wahlvorständen getroffenen Entscheidungen gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

Erhält von mehreren Bewerbern keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet gemäß § 46c Abs. 2 KWahlG eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Als Termin für eine eventuelle Stichwahl hat die Aufsichtsbehörde den 28.09.2025 festgesetzt. Es wird auf Grund desselben Wählerverzeichnis gewählt wie bei der ersten Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet



Schad
Kreisdirektor

das vom Wahlleiter zu ziehende Los darüber, wer an der Stichwahl teilnimmt. Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 26c zu § 75d i.V.m § 61 Abs. 5 Satz 1 KWahlO anzufertigen und von allen Mitgliedern, die an der Feststellung mitgewirkt haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis festgestellt hat, wird gemäß §§ 35 und 46b KWahlG i.V.m. §§ 63 und 75a KWahlO das Ergebnis der Wahl der Landrätin bzw. des Landrats bekannt gegeben.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☐ Ja	☒ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☐ Ja	☐ Nein
Kreisumlagewirksam?	☐ Ja	☐ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja	☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja	☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☐ Nein ☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		